

19. Wahlperiode

---

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

### **Gesetz über die Verlängerung der Brennpunktzulage nach § 78a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
zur Verlängerung der Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage  
Vom ...

Artikel 1  
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

---

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 78a wird wie folgt gefasst:

§ 78a

Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten diejenigen Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2021/2022 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung

von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2021/2022 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2021/2022 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2021/2022 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik an den allgemein bildenden Schulen zum Stichtag 3. September 2021 und an den beruflichen Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2021 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

#### ***Begründung***

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage für weitere zwei Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 vorgesehen. Es ist weiterhin erforderlich, die Tätigkeit der Lehrkräfte, die an Schulen mit schwieriger Schülerschaft arbeiten, anzuerkennen und Anreize für diese Tätigkeit zu setzen.

An den in § 78a genannten Schulen in schwieriger Lage ist die Heterogenität der Schülerschaft besonders hoch, so dass dort das Unterrichten durch besonderen Förderbedarf, nötige Binnendifferenzierung und intensivere Kontakte mit Erziehungsberechtigten mit erhöhtem Aufwand verbunden ist.

Berlin, 31.05.2022

Saleh Hopp

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Graf Burkert-Eulitz Krüger

und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Brychcy

und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Es wird jeweils nur der durch dieses Gesetz betroffene Wortlaut wiedergegeben.

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist.  
Geltende Fassung Neue Fassung

§ 78a

Zulage für Lehrkräfte an Schulen  
in schwieriger Lage

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten diejenigen Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2019/2020 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2019/2020 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2019/2020 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

§ 78a

Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten diejenigen Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2021/2022 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2021/2022 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2021/2022 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2021/2022 ein Anspruch auf

Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2019/2020 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik zum Stichtag 30. August 2019 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.

Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik an den allgemein bildenden Schulen zum Stichtag 3. September 2021 und an den beruflichen Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2021 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.